

Siebenbürgen.

Hermannstadt, 18. März. Se. k. k. Majestät haben den Antrag zur Errichtung einer Bürgerschule allergnädigst zu be-
gnehmigen und nach dem Antrage der hiesigen Centumviral-Com-
munität die Uebernahme des hiezu noch nöthigen jährlichen Auf-
wandes von 1600 fl. C. M. auf die städtische Alodialcasse in so
lange, bis die Stuhlsalodialcasse zur Leistung des verhältnißmä-
ßigen Beitrags die Kräfte erlangt haben wird, zu bewilligen geruht.
Indem die städtische Centumviral-Communität mit einstimmiger
Bereitwilligkeit diese bedeutende Auslage auf die Alodialcasse
übernahm, hat sie einen neuen Beweis gegeben, daß die Beför-
derung des allgemeinen Wohles und die zweckmäßige Bildung der
künftigen Generation von ihr fortwährend unberrückt im Auge
behalten werden. — Und so hoffen wir bald eine uns bisher noch
fehlende gemeinnützige Anstalt ins Leben treten zu sehen, welche
zur Ausbildung unserer Jugend für ihre künftige Bestimmung
nach den Fortschritten, welche Gewerbe und Industrie täglich ma-
chen, unentbehrlich ist.

Klausenburg, 16. März. Das patriotische Beispiel der
Grafen Joseph und Samuel Kemény befolgend, hat auch Graf
Ludwig Gyulai seine systematisch geordnete, aus 1890 Stücken
bestehende Mineraliensammlung, nebst mehreren andern werthvol-
len Gegenständen, als Beitrag zur Gründung eines National-
Museums in Klausenburg angeboten, in der Hoffnung, daß die
gesegneten Körperschaften geneigt seyn werden, auf die Errich-
tung und Begründung dieses gemeinnützigen Instituts Bedacht
zu nehmen.

Ungarn.

Preßburg, 11. März. Unser Strom ist bereits eisfrei und
wir sind der so sehr befürchteten Wassergefahr enthoben. Der Wie-
ner Eisstoß ist ebenfalls abgezogen. Die Communication mittelst
Plätten findet jetzt ungehindert Statt. Das Wassermaß zeigt
heute 9 Schuh 3 Zoll.

Ofen und Pesth, 5. März. Da der Donauwasserstand ge-
gen Ende Jänner l. J. zu steigen anfang, wurden in Folge der höch-
sten Orts vorgeschriebenen Maßregeln für den Fall einer etwa ein-
zutretenden Ueberschwemmung zur schleunigen Hilfeleistung der
bedrängten Einwohner beider Nachbarstädte von Seite der Stadt-
hauptmannsämter folgende Vorsichtsanstalten noch damals getrof-
fen. Es wurden nemlich die der Ueberschwemmung ausgesetzten
Stadttheile mit Dazwischenkunft der Localuntergerichte in Sec-
tionen eingetheilt, in denselben für die gefährdeten Bewohner
zahlreiche Kähne, mit den nöthigen Schiffsleuten versehen, bestellt,
und, um diesen Anordnungen Erfolg zu verschaffen, auch in je-
dem Stadtviertel hinlängliche Commissäre aus der Mitte der Lo-
caluntergerichte, mit den nöthigen Verhaltungsbefehlen bevoll-
mächtigt, den Untergerichten zugeordnet, sowie auch die Aufstel-
lung der Eisböcke an den Donaufern veranlaßt, und da das Was-
ser wegen der in den oberen Donaugegenden jüngst erfolgten Eis-
gangereignisse gegen Ende vorigen Monats abermals plötzlich an-
wuchs, so wurden sämtliche Bewohner der einer Ueberschwem-
mung ausgesetzten Stadttheile von Haus zu Haus davon verständig-
t, zugleich ernstlich dahin aufgefodert, daß sie ihre Wohnungen
bei Zeiten räumen und sich, wenn sie stockhohe Häuser bewohnen,
in die obere Geschoße, sonst aber in die übrigen von der Ueber-
schwemmung befreiten Theile der Stadt sammt ihrer Habe begeben
sollen. Von der Bewegung des Eisstoßes werden dieselben durch die
in jedwedem Stadtviertel aufgestellte Polizeivisitanstalt mittelst
Pöllerschüsse benachrichtigt, übrigens bei eintretender wirklicher
Gefahr davon noch durch die Stadthauptmannämter besonders
in Kenntniß gesetzt werden. — Zur Rettung der Menschen, welche
sich etwa auf dem Eisstoß bei Bewegung desselben befinden sollten,
sind auf beiden Ufern zwei Kähne, mit den nöthigen Schiffsleuten
versehen, aufgestellt. Auch ist man fortwährend bemüht, durch Er-
höhung der niedern Stellen an dem Pesther Donauufer dem
Ausstreuen des Flusses zu begegnen.

Gran. Repräsentation des löbl. Graner Comi-
tats an Se. k. k. Maj. in Betreff der gemischten
Ehen.

(Fortsetzung.)

Es wird behauptet, daß die Bestimmung des 15. §. des 26.
Gesetzartikels vom Jahre 1790 ne matrimoniis mixtis impe-
dimenta ponantur“ „daß den gemischten Ehen keine Hindernisse
gesetzt werden“ durch die oberhirtlichen Schreiben verletzt sei;
und aus den Worten des eben berührten Gesetzes: „mixta ma-
trimonia semper coram parochio catholico ineunda“ „ge-
mischte Ehen sollen immer in Gegenwart des katholischen Pfarrers ge-
schlossen werden“ wird gefolgert: daß die Verbindung der gemisch-
ten Ehen mit eben denselben kirchlichen Gebräuchen und Gebe-
ten vollzogen werden müsse, die seit der Verfassung jenes Gesetzes
bis auf die jüngste Zeitperiode bestanden. Im Allgemeinen ge-
nommen, ist nur ein zweifaches Hinderniß denkbar: ein äußeres
und inneres, das ist moralisches; daß die Verweigerung der ehe-
lichen Einsegnung kein äußerlicher Zwang sei, bedarf keines Be-
weises; allein auch für keinen innerlichen oder moralischen kann
sie angesehen werden; denn Diejenigen, in Betreff derer derlei
Zwang statt finden könnte, sind: der Jüngling, das Mädchen,
deren Eltern oder Stellvertreter die Vormundschaft. Der Mann,
dem evangelischen Glauben zugethan, wünscht zufolge seiner Re-
ligionsbegriffe nicht den Segen, sondern nur die Gegenwart des
katholischen Pfarrers, und diese kann er auch nur aus dem Grunde
mit Recht und billig wünschen, damit seine Ehe alle bürgerlichen
Folgen besitze, und vorzüglich im Interesse seiner Ehehälfte und
Kinder auch von Seite der Kirche rechtskräftig und gültig aner-
kannt werde; und nachdem solche, durch die einfache, und ohne
Einsegnung stattgefundene Dazwischenkunft des katholischen Seel-
sorgers geschlossene Ehen die oben erwähnten Eigenschaften be-
sitzen, kann die Nichteinsegnung in Bezug auf den Mann als ein
Hinderniß keineswegs betrachtet werden. Ferner ist dieselbe auch
kein Hinderniß in Betreff des katholischen Mädchens oder dessen
Eltern und Stellvertreter; denn ein Mädchen, welches von dem
Liebestaumel oder andern Interessen geblendet, im Stande ist,
gleichgültig einzuwilligen, daß die Pfänder ihrer Liebe, ihre Kinder,
oder auch nur ein Theil von diesen, in einer andern Religion
erzogen werden sollen, als welche sie für gut, für die beste hält,
oder sie wenigstens für solche zu halten verpflichtet wäre; wenn
dieses für sie kein Hinderniß ist, so wird ihr auch an der Ver-
weigerung des ehelichen Segens nichts gelegen sein. Und da die
Rede ist von dem religiösen und moralischen Zwang, wenn die
Verweigerung des Segens in Betreff des Kindes kein Hinderniß ist,
so wird dasselbe auch bei den Eltern oder Vormündern, bei denen
die Religion selbst im höheren Ansehen stehen sollte, als der ehe-
liche Segen, Zweifelsohne der Fall sein. Und so glauben wir, daß
die osterwähnten bischöflichen Circularschreiben, welche die Ein-
segnung solcher gemischten Ehen, in denen die katholische Erzie-
hung der zu erzeugenden Kinder nicht zugesichert ist, verbieten,
keineswegs im Widerspruche seien mit jenem Theile des 15. §. des
26sten Gesetzartikels vom Jahre 1790, welcher den gemischten
Ehen Hindernisse zu legen untersaget; daß aber die bischöflichen
Rundschreiben mit den Worten des ebenangeführten Gesetzes, wel-
che die Schließung der gemischten Ehen vor dem katholischen Seel-
sorger anordnen, nicht im Gegensatz stehen, ist aus ihrem Inhalte
zur Genüge einleuchtend. Allein ohne Grund wird auch ferner be-
hauptet, daß die ungarische katholische Kirche bei der Eingehung
einer gemischten Ehe jene Gebräuche und Ceremonien beobachten
müsse, die sie seit der Verfassung des vom Jahre 1790 lautenden
Gesetzes bis zur gegenwärtigen Zeit beobachtet hat. Denn wenn
wir auch mit Stillschweigen übergehen, daß die römisch-katholische
Kirche ihre besonders bei Gelegenheit der Eheschließung gepflog-
enen heiligen Gebräuche, nach den Bedürfnissen der Zeitumstände
modificirt habe, ohne daß hierüber auch nur die geringste Spur ei-
ner Einmischung von Seite der bürgerlichen Gewalt zu finden wäre,
so haben doch diese, bezüglich der religiösen Gebräuche, bestehende
Gewalt der römisch-katholischen Kirche unsere vaterländischen Ge-

sege insbesondere aber der 18te Artikel vom Jahre 1543, und 16te vom Jahr 1550 nicht nur anerkannt, sondern dieselbe sowohl unzählige andere Gesetze, als die ununterbrochene Praxis vor jedem weltlichen Einflusse sichergestellt. Indessen so viel ist gewiß, daß, als der 26te Gesetz-Artikel vom Jahre 1790 die Bekenner der evangelischen Religion, in Hinsicht ihrer religiösen Angelegenheiten, einzig und allein nur von ihren kirchlichen Vorgesetzten, mit Ausschließung jedweder weltlichen Macht, als abhängig erklärte, eben zu selber Zeit die, nie in Zweifel gezogene derartige Unabhängigkeit der römisch-katholischen Kirche, den heiligen Gesetzen der Gegenseitigkeit (oder Reciprocität) zufolge aufzuheben nicht wünschen konnte, und auch nicht aufgehoben hat. Zudem kommt noch, daß das Gewissen, die Ueberzeugung und die Sache der Religion keine Verjährung kennen, und somit, wenn auch in einzelnen Ländern, in Anbetracht religiöser Gebräuche, Abweichungen stattgefunden hätten, nicht nur nicht gesetzwidrig, sondern strenge Pflicht ist, dieselben, aus Rücksicht der wesentlichsten Einheit der katholischen Kirche, nach deren Satzungen zu berichtigen und zurückzuführen. — Jedoch taucht eine mächtige Stimme empor, wenn auch nicht in der Absicht, herabzuwürdigen und des Hasses Saamen auszustreuen, doch zufolge einer, derlei nach sich ziehenden irrigen Auffassung; es finden nämlich bei Vielen Anklang, und bei Manchen sogar Glauben folgende Worte: „Verweigern den Segen, verweigern den Wunsch, ist mit dem sanften Geiste der Christlichen Religion nicht übereinstimmend.“ Auch wir hegen die vollkommene Ueberzeugung, daß man, da unser göttlicher Lehrmeister auch den Feind zu lieben befohlen, den Segenswunsch Niemand verweigern könne und dürfe; wenn wir aber den wahren Begriff der in Frage stehenden Verweigerung des priesterlichen Segens aus dem Gesichtspuncte ihres Zweckes ausgehend, zergliedern, und den Gegenstand geziemend würdigen wollen, wird uns die Aeußerung gleichsam abgedrungen, daß derselbe nichts anders bedeute, ja bedeuten könne, als daß die Handlung einer katholischen Braut, vermöge welcher sie ihre Kinder, oder auch nur einen Theil derselben in einer andern, als der katholischen Religion, zu erziehen beabsichtigt, von Seite der Kirche nicht gut geheißsen werde, und daß die erwähnte Verweigerung nicht die gemischten Ehen, sondern jene Handlung, und diese auch nicht in bürgerlicher, sondern rein kirchlicher Hinsicht betreffe, geht aus dem klar hervor, weil in einer gemischten Ehe, — wo der Ehegatte katholisch ist, und somit die katholische Erziehung aller Kinder, im Sinne des Gesetzes, außer Zweifel gesetzt ist, oder wo der Mann, zwar ein Glied der evangelischen Kirche, jedoch die katholische Erziehung der Kinder mittelst Revers hinlänglich verbürgt hat, — die Einsegnung nicht verweigert wird; daß aber diese Segens-Verweigerung nur bloß von Seite der Kirche, nicht aber auch von Seite des Staates, keine Gutheißung in sich begreife, leuchtet sowohl aus der Natur des Segens als auch aus der, Kraft des Gesetzes, bei Schließung einer gemischten Ehe nothwendigen Gegenwart des katholischen Seelsorgers ein. Und somit, nach dem wahren Sinne, in unserem Vaterlande gesetzmäßig gesicherten religiösen Freiheit genommen, wenn auch der Gesetzgebende Körper aus Rücksicht des, zwischen mehreren Religions-Parteien zu befördernden gegenseitigen guten Einverständnisses und der Beruhigung, im gegenwärtigen Bestande der Dinge, einige Abänderung für nöthig erachten würde, so wagen wir dennoch mit ganzlicher Zuversicht zu behaupten, daß man den katholischen Seelsorger rechtmäßig keineswegs zwingen könne, menschlich nicht dürfe, daß er gegen sein Gewissen und die Grundsätze seiner Religion, die kirchliche Bestätigung auch in Bezug auf eine solche Handlung bezeuge, durch welche die katholische Braut ihre Kinder in einer andern Religion erziehet, und somit daß er ihre religiöse Abweichung mit der Ertheilung seines priesterlichen Segens gutheisse: und hiemit ist aus diesem klar, daß die Segens-Verweigerung aus dem oben angeführten wahren Gesichtspuncte betrachtet, den Stempel der Lieblosigkeit nicht nur nicht verdiene, sondern auch in allen andern Fragen Jedermann zur Nachahmung vorzustellen sei, wenn er nicht zur Beschuldigung einer gefühllosen Gleichgültigkeit oder strafbaren Zweideutigkeit sich ziehen lassen will. —

(Schluß folgt.)

Portugal.

Nachrichten aus Lissabon vom 14. Februar melden: Von der spanischen Regentenschaft sind die befriedigendsten Versicherungen eingegangen; die, in Spanien befindlichen portugiesischen Flüchtlinge sollen entwaffnet und ins Innere geschickt werden. In Folge dessen hat ein königl. Schreiben den Herzog von Terceira seines Befehls über die Nord-Armee entbunden, und die Rüstungen werden eingestellt. Nur die neuen National-Miliz-Bataillone, welche durch die kriegerischen Anstalten ins Leben gerufen worden sind, scheint die Regierung beibehalten zu wollen, und hat zu dem Behufe gestern einen Gesetzentwurf wegen definitiver Organisation dieser Bataillone den Cortes vorgelegt. Die Sache ist indes nur eine innere Regierungs-Maßregel; es handelt sich nämlich darum,

eine National-Miliz mit streng militärischer Disciplin, unter Chefs, von der Regierung gewählt, und unter dem Oberbefehle des Kriegs-Ministers stehend, an die Stelle der bisherigen Nationalgarde treten zu lassen, die von der Armee ganz getrennt war, ihre Officiere selbst wählte und unter dem Befehle der Civil-Behörden stand.

Spanien.

Nach den Nachrichten, die man von der Wahl der Cortes erhalten hat, besteht die größte Anzahl aus ministeriellen; doch darf man dieses Wort nicht in seiner ganzen Ausdehnung nehmen. Ministeriell sind sie nur, um die allgemeinen Interessen der Partei aufrecht zu erhalten und die Republicaner zurückzuschlagen; in Bezug auf die Regentenschaft scheinen sie nicht einig zu seyn. Die Militäre, die Moderados und ein Theil der Exaltados wünschen Espartero als alleinigen Regenten, aber der Leiter der exaltirten Partei und die heftigsten Anhänger derselben wollen einem Manne, dem sie nicht ganz trauen, eine so unbegrenzte Macht nicht übergeben. Daber haben die verschiedenen Clubs die Absicht ihre Führer vorzuschlagen. Einige sprechen von Calatrava und Arguelles als Mitregenten, andere von Radicals, Van Halen oder Vinaga, andere von Gil de la Cuadra und Vizarra, und so macht jeder seine Combinationen, von denen Espartero nicht gern sprechen hört. Das natürlichste aber scheint immer, daß Espartero alleiniger Regent seyn wird de facto, denn wenn er auch andere Mitregenten annimmt, so werden es solche Personen seyn, die er zu beherrschen weiß.

Großbritannien.

In der Oberhaus-Sitzung vom 1. März zeigte Lord J. Russell an, daß die Regierung die Absicht habe, die Erörterung der (im Unterhause angenommenen) Irischen Einregistrirungs-Bill bis nach Ostern zu vertagen, um mittlerweile Erhebungen in Irland über die Befähigung der sogenannten Fünfspundwähler pflegen zu können. Nach einigen Einwendungen von Seite Lord Stanley's ward die Erörterung besagter Bill auf den 24. März vertagt.

Frankreich.

Die Nachricht von den Vorgängen im Aargau hatte im ersten Augenblicke, als sie in Paris eintraf, unverkennbar einen unangenehmen Eindruck gemacht, und diesem ersten Eindruck gemäß gestaltete sich damals die Sprache zur höchsten Mißbilligung des Geschehenen, so daß die hiesigen fremden Diplomaten wenig Zweifel an einer Anschließung Frankreichs an die Protestationen hegten, welche von den andern Großmächten des Continents gegen die Klosterbeschlüsse beabsichtigt wurden. Der erwähnte Anschluß scheint jedoch bei den Mitgliedern des Cabinetts auf ziemlichem Widerstand gestoßen zu seyn. Dieses erklärte in der Folge, gegen die neuerlichen Vorgänge in der Schweiz zwar einschreiten zu wollen, jedoch die Zweckmäßigkeit eines cumulativen Verfahrens der Mächte in dieser völkerrechtlichen Angelegenheit nicht recht einzusehen. Es erging an den französischen Gesandten in der Schweiz die Instruction, das Mißfallen der französischen Regierung über die letzten gegen den §. 12 der Bundesacte im Aargau vorgenommenen Neuerungen mündlich auszudrücken.

Marschall Victor ist am 2. März gestorben. Er war im Jahre 1766 zu la Marche im Voghesen-Departement geboren, und im J. 1781 in die Artillerie eingetreten. Schon im Jahr 1793 war er wegen seiner ausgezeichneten Dienste vor Toulon zum Brigade-General ernannt worden, und zeichnete sich in allen Italienischen Feldzügen aus, worauf er nach dem Frieden von Amiens zum Gesandten in Dänemark ernannt wurde. Bei der Schlacht von Jena erhielt er eine Wunde und nach dem Gefechte bei Friedland wurde er zum Marschall ernannt. Er diente im J. 1808 in Spanien, im J. 1812 in Rußland, und that sich im J. 1813 vor Dresden und Leipzig hervor. Im J. 1814 ward er bei Craon neuerdings verwundet, und seit der Rückkehr der Bourbone blieb er ihnen fortwährend treu, weshalb er auch im J. 1814 bei Gelegenheit der Landung Napoleons sich mit Ludwig XVIII. nach Gent zurückzog.

Deutschland.

Aus Baden, 2. März. Wie man aus guter Quelle erfährt, werden zur ersten Anlage der Festungsbauten von Ulm und Rastadt einige ausgezeichnete österreichische und preussische Genie-Officiere, die von den betreffenden Regierungen ausdrücklich erbeten worden seyn sollen, verwendet werden. Man bezeichnet hiezu namentlich den preussischen Generalleutnant v. Aster und den k. k. österreichischen Feldmarschallleutnant Grafen Latour. Es heißt, beide neue Festungen sollen auch mit mehreren detaschirten Forts umgeben werden.

Wiesbaden, 3. März. In der Nacht vom 28. Febr. auf den 1. d. M. wurde durch die großherzoglich hessischen Civilbehörden zu Mainz von dem Festungsgouverneur für 107 von dem Neckar herabkommende mit großen Steinen und Felsblöcken beladene Schiffe die Oeffnung der zwischen Mainz und Castel ste-

henden Schiffbrücke unter dem Vorgeben verlangt, daß die mit dem genannten Material besetzten Schiffe in die Gegend von Bingen zu dortigen Bauten bestimmt seyen. Es wurde dabei bemerkt, daß man die Nacht gewählt habe, um die lebhafteste Passage bei Tag über die Rheinbrücke nicht zu unterbrechen. Am 1. d. traf von der Ortspolizeibehörde in Bieberich die Nachricht dahier ein, daß diese Schiffe eine Linie von dem linken Rheinufer bis zur Mitte des Rheins der sogenannten Becker'schen Au bildeten, und daß die zahlreichen Schiffer und Arbeitsleute beschäftigt seyen, die geladenen Steine in den Rhein zu versenken. An Ort und Stelle überzeugte man sich, daß unter dem Schutze der großherzoglich hessischen Gendarmerie und unter Leitung zweier Techniker eine Menge Schiffe mit 300 Ruthen Steinen versenkt worden waren. Hierdurch ist ein von dem linken Rheinufer unterhalb Mainz bis zu der sogenannten Becker'schen Au gehender, über die Stromfläche hervorragender circa 10 Fuß hoher Steindamm gebildet und der natürliche Lauf des Rheinstroms durch diese Vorrichtung so unterbrochen und auf die hessische Seite hingedrängt worden, daß die bisherige Fahrt und Landung der Schiffe auf nassauischer Seite von Walluf bis nach Bieberich und Mainz nicht mehr stattfinden kann. Die Anlage dieses Steindamms wurde zu einer Zeit ausgeführt, als sich der Herzog mit dem Prinzen Moriz in Begleitung des Fürsten Esterhazy zu Köln befand. Da alle Bundesglieder auf den Gebrauch der Selbsthilfe in ihren wechselseitigen Streitigkeiten verzichtet und für alle und jede dieser Streitigkeiten der deutschen Bundesversammlung eine gewisse Kompetenz beigelegt haben, so ist über dieses Verfahren im bundesgesetzlichen Wege von Seite Nassau's gravaminirt und die Wiederherstellung des frühern status quo verlangt worden.

Frankfurt a. M., 1. März. Es ist bei der noch immer nicht ganz geregelten Nachdrucks-Gesetzgebung höchst erfreulich zu sehen, wie die Bundesversammlung die Werke der ersten Geister Deutschlands unter ihren Schirm nimmt. Nachdem die Garantie vor fremden Eingriff den Erben und den Werken Schiller's und Goethe's verliehen worden, hat in der lezten Zeit jene hohe Versammlung auch den Schriften Wielands zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung G. J. Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstalteten Ausgaben von Bundeswegen den Schutz gegen den Nachdruck während 20 Jahren vom Tage des Beschlusses an, somit bis zum 11. Febr. 1862 in sämtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt.

Die „Preussische Staatszeitung“ schreibt aus Frankfurt vom 26. Februar: Die Nachrichten der öffentlichen Blätter, so wie die Privatbriefe aus Paris und auch Mittheilungen aus gewöhnlich gut unterrichteter Quelle lassen nun wieder weniger daran zweifeln, oder vielmehr eher hoffen, daß die französische Regierung in der Ergreifung von solchen Maßregeln, welche ihre friedlichen Gesinnungen gegen das Ausland bekunden, beharrlich fortschreiten werde. Wir hoffen und wünschen, daß diese nun be-

ruhigenderen Aussichten nicht alsbald wieder eine Lausung erfahren möchten. In Deutschland wird unterdessen in den Anordnungen, welche die Completirung des Bundesheeres auf den Friedensfuß bezwecken, kein Einhalt geschehen und es dürften dieselben bis im Monat April auch im Wesentlichen vollendet seyn. Nirgends kann aber dadurch eine Besorgniß erzeugt werden, daß Deutschland sein Heer nach dem Friedensfuß vervollständigt, später hätte es doch geschehen müssen und die weise Vorsicht der Deutschen Fürsten gebietet, daß es jetzt geschehe. Die friedlicheren Aussichten üben bereits wieder einen sehr günstigen Einfluß auf die großen Geldmärkte; von allen auswärtigen Börsen treffen höhere Course ein.

Preußen.

Den Ständen des Großherzogthums Posen wird in dem Eröffnungs-Decret zu erkennen gegeben, daß der König die auf die Erhaltung der Polnischen Sprache und Nationalität abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft, und erkannt habe, daß die Behörden die Anordnungen des verewigten Königs gewissenhaft vollzogen haben, und zur Aenderung der Verwaltungsgrundsätze zur Zeit keine hinreichenden Gründe vorliegen. „Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem Deutschen Staate möglich macht, in ihren nationalen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die polnischen Einwohner des Großherzogthums, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst, als dem höheren Lehrstande zu widmen, und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskennntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerläßliche Bedingung der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen. Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Candidaten darum, weil sie polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen, als an die Deutschen, gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Erfordernissen der Staatsverwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen polnischer Abkunft sind, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernstes Fleißes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreiche Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gesinnung bewährter junger Männer findet, welchen Staats- und Lehrämter anvertraut werden können, wird es möglich seyn, die Eingebornen polnischer Abkunft denjenigen Antheil an der Justizpflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterricht im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am Sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.“

Verzeichniß der 15 Haupttreffer,

welche am 27. Februar d. J. bei der Auspielung der Herrschaft St. Christoph gehoben wurden:

Nr.	Lotterienummer	Bar	Art	Stückzahl	Wert
Nr. 137,386	die Herrschaft St. Christoph und die drei Häuser in Döbling oder bar	W. W.	fl.	200,000	
„	121,565	100	Esterhazy'sche Lose und 3100 Aktien		50,000
„	42,530	50	do. „ „ 1950 „		30,000
„	175,354	40	do. „ „ 1240 „		20,000
„	59,917	bar		15,000
„	176,206	30	do. „ „ 690 „		12,000
„	121,019	bar		10,000
„	121,713	25	do. „ „ 415 „		8,000
„	25,801	20	do. „ „ 300 „		6,000
„	157,639	bar		5,000
„	96,200	15	do. „ „ 215 „		4,575
„	165,924	13	do. „ „ 205 „		4,000
„	28,944	11	do. „ „ 181 „		3,500
„	91,410	10	do. „ „ 110 „		2,500
„	11,097	bar		2,000

Berlin. Man berichtet von dort: Ich weiß nicht, ob Ihnen schon der schöne Parolbefehl zugekommen ist, den der König an den Gouverneur von Berlin zur Mittheilung an das Officiercorps der hiesigen Garnison mit Bezug auf die bekannten Sittenverletzungen bei dem Maskenfeste vom 12. Februar erlassen hat; ich theile Ihnen daher denselben nach einer Abschrift mit, welche mir von diesem Aktensstück vorliegt. Es lautet folgendermaßen: „Ein Vorfall, welcher am 11. Februar auf der Redoute im Opernhause den äußern Anstand größlich verlegt und die Freude der Anwesenden gestört, hat mich mit gerechtem Unwillen erfüllt, und mich um so schmerzlicher berührt, als die mir jetzt bekannt gewordenen Theilnehmer an demselben zum Theil einer Klasse der Gesellschaft angehören, von der ich Besseres zu erwarten und zu fordern berechtigt bin. Ich trage Ihnen auf, dem sämtlichen Officiercorps diese Ordre mit-

zu theilen, weil ich zu meinem tiefen Bedauern erfahren, daß sich auch Officiere unter jenen Störern der guten Sitten befunden. Mein Bedauern wird nur dadurch gemildert, daß bis jetzt wenigstens gegen keinen Officier bezeugt worden ist, der groben Sittenverletzung gegen Frauen mitschuldig zu sein. Die wahre Ehre kann ohne ritterliche Sitten nicht bestehen, und es ist bekannt, daß ein freches Benehmen gegen Frauen mit Schmach bedeckt. Es ist mein Vorsatz, keinen Officier in meiner Armee zu dulden, der an solchen Excessen Theil nimmt. Sollte daher wider mein Erwarten die von mir befohlne weitere Verfolgung der Sache auch Officiere als Mitschuldige herausstellen, so bin ich entschlossen, ein Exempel an ihnen zu statuiren. Nur aufrichtiges Bekennen kann, als Zeichen aufrichtiger Umkehr, von der Schwere der Strafe befreien.“

Klausenburg, 16. März. In der Versammlung unserer Wahlbürgerschaft vom 9. l. M. entwickelte der Bürger und Handelsmann, Melchior Sabel einen wichtigen Vorschlag, den Antrag nämlich, hier in Klausenburg einen Landeswollmarkt zu errichten. Seit längerer Zeit ist in unserm Vaterlande die Erzeugung der Krausen und anderer Gattungen Schafswolle bedeutend gestiegen, allein der Verkauf derselben erfordert bei weitem mehr Sorge und Mühe, als ihre Erzeugung, weil in Siebenbürgen bisher kein eigentlicher Wollmarkt besteht. Deswegen haben die Wollerzeuger mehrmals sich berathen und beschlossen, einen Verein der Wollerzeuger zu gründen, welche ihre Wolle sammeln, auf den Klausenburger Laurenzi Markt bringen und diesen zum Landeswollmarkt erheben sollten, aber aus Mangel an Einverständnis zwischen den bedeutendsten Wollerzeugern konnte dieses Project nicht realisiert werden. Hr. Sabel, der die Vernachlässigung dieses gemeinnützigen Vorschlags bedauerte, unternahm es, im eigenen Namen unter dem 16. Februar v. J. die Wollerzeuger zum gemeinschaftlichen Einverständnis aufzufordern, und es gelang ihm durch viele Mühe, mehrere derselben dahin zu bestimmen, daß sie ihre Wolle auf den 18. Juli in ein gemeinschaftliches Magazin nach Klausenburg zu liefern sich verpflichteten. Er machte sodann, sowohl durch Umlauf-

schreiben, als durch öffentliche Blätter allgemein bekannt, daß am 18. Juli ungefähr 1000 Centner krause und Zigaj Wolle, welche daselbst magasinirt waren, im Aufstreich hintan gegeben werden würden. Am festgesetzten Tage fanden sich nicht bloß wie es bisher gewöhnlich der Fall war, nur ein und anderer, sondern viele Abnehmer ein und es wurden binnen sechs Tagen ungefähr 800 Centner Wolle verkauft, welche einen Erlas von 125 bis 150,000 fl. lieferten. — Gestügt auf diesen die Zweckmäßigkeit seines Vorschlags erweisenden Versuch trug nunmehr Hr. Sabel darauf an, daß der Wollverkauf künftig nicht mehr als Privatunternehmen und im Aufstreich, sondern auf einem durch den Ortmagistrat mit allerhöchster Genehmigung zu errichtenden Wollmarkt statt finden sollte. Zu diesem Ende sollte der gegenwärtig am 10. August abgehalten werdende Klausenburger Jahrmarkt auf den 28. Juli zurück verlegt werden, und der mit demselben verbundene Woll-, Pferde- und Hornviehmarkt bereits am 14. Juli beginnen, so, daß derselbe nicht, wie bisher, nur drei sondern volle vierzehn Tage zu dauern hätte. Den 18. Juli bringt er deswegen in Vorschlag, weil durch die Bestimmung desselben alle Collision mit den ungarischen Wollmärkten vermieden wird, und die Concurrenten auch den diesem Tage zunächst habenden Wollmarkt in Debreczin am 10. August leicht besuchen können. Diesen Vorschlag empfahl die Wahlbürgerschaft dem Magistrat mit der Bitte, dessen ehemöglichste Bestätigung allerhöchsten Orts zu erwirken, und auch die benachbarten Kreise zu dessen Unterstützung aufzufordern, da sie ihr Erzeugniß hier mit weit größerem Vortheil, als in Pesth oder Debreczin veräußern können, auch auf die Errichtung eines zweckmäßigen Magazins fürzudenken. Auf diesen Markt würden außer 14 bis 1500 Centnern krauser Wolle wahrscheinlich noch folgende Artikel zum Verkaufe kommen mehrere tausend Centner Zigaj Wolle aus den entferntern Gegenden, besonders der Kronstädter Distrikte, 100 bis 120,000 Stück gegärbte und ungegärbte Lammfelle, mehrere tausend Stücke Schaaf- und Ziegenfelle, Hind-, Pferde- und Kalbshäute, eine große Zahl Hasen- und Wildfelle, 1500 bis 2000 Etr. Postasche, mehrere hundert Etr. Honig und gelbes Wachs, Seide und Kürbissamen in immer zunehmender Quantität, eine bedeutende Menge gepflückter und

und ungepflückter Federn, welche dormalen die Juden einzeln in den Drischasten auffammeln, Feuerchwamm u. a. m. — Die Realisirung wird gewiß von bedeutendem Nutzen für die vaterländische Industrie seyn.

Unser letzter Gregorius-Jahrmarkt ist wie gewöhnlich bei ungünstiger Witterung, jedoch diesmal nicht im Frühlings-Morast, sondern in winterlicher Kälte abgehalten worden. Der Viehmarkt lieferte erfreuliche Resultate; es wurden verkauft 150 Stück Pferde, im Mittelpreise von 250 bis 300 fl.; 550 Stück Ochsen, das Paar von 260 bis 300 fl.; 552 Kühe von 60 bis 100 fl.; 264 Kälber, das Paar 3, und 4jährige 80 bis 100 fl., ein und zweijährige 20 bis 30 fl., 5 Büffel von 75 bis 97 fl., 49 magere Schweine größere das Paar 15 bis 30 fl., kleinern 5 bis 9 fl. W. W. — Der eigentliche Jahrmarktstag war nicht vollreicher, als ein gewöhnlichen Wochenmarkt, woran die Unwegsamkeit der Straßen die Schuld trug.

Rundmachung.

Das königl. Landesgubernium macht unter Z. 1726, 1841 bekannt, daß laut dem allerhöchsten Hof-Decret vom 14. Jänner l. J. Hofzahl 97 die käuflich gefertigten emailirten und erzernen Zähne, sie mögen mit Platina Nägelchen versehen seyn, oder nicht, in die Kategorie derjenigen Handelsartikel, deren Einfuhr aus dem Auslande im Allgemeinen gestattet ist, zu rechnen und für dieselben nach Anleitung des für die Einfuhr der chirurgischen Instrumente festgesetzten Zolltariffs je nach ihrem Werthe, vom Gulden 6 kr. zu entrichten seyen.

Hermannstadt den 18. März 1841.

Magistrat der königl. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt.

Wilhelm Courad, Notair.

In Folge hoher Subernal-Verordnung wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß im Klausenburger Karolinen-Reichs-Krankenhaus

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
mit Ende December 1839 verblieben sind	25	11	36
Vom 1. Jan. bis letzten Dec. 1840 sind aufgenommen	232	94	326
	257	105	362

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
Genesen sind	205	90	295
Gestorben	26	8	34

Diese Anzahl abgezogen mit	251	98	329
Verbleiben annoch in der Cur	26	7	33

Unter obiger Gesamtanzahl mit 362 befanden sich	römisch-katholische Individuen	149
	Reformirte	117
	Unitarische	15
	Lutheranische	20
	Unirte	34
	Nichtunirte	26
	Israelitische	1
	Zusammen	362

Hermannstadt, den 20. März 1841.

Der Magistrat.

In der v. Hochmeister'schen Buchhandlung ist erschienen:

Archiv

für die Kenntniß von

Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart.

In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern und in zwanglosen Heften herausgegeben von

J. Karl Schuller,

Professor am ev. Gymnasium A. E. in Hermannstadt und Ehren-Mitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

1. Bandes 2. Heft.

14 Bogen in gr. 8. geh. Pränumerations-Preis fl. 1. 12 kr. C. M. Ladenpreis fl. 1. 30 kr.

Inhalt:

Die deutschen Ritter im Burzenlande vom Herausgeber.
Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels in Siebenbürgen vor der Reformation, von Pfarrer M. Reschner.
Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens 102—275 n. Chr. von Pfarrer Acker. Fortsetzung.
Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838, von Pfarrer Acker.
Mehrere Monate hindurch konnten wir an diesem Hefte wegen Mangel an Papier nicht drucken lassen. Dadurch ist die Ausgabe etwas verzögert worden. Um dafür unsere resp. H. Abnehmer zu entschädigen und uns zugleich für die, nach geschlossenem Pränumerations-Termin gefundene starke Abnahme des 1ten Heftes dankbar zu erweisen, liefern wir statt der versprochenen 12 Bogen, 14 Bogen.

Um den entferntern Herren Abnehmern Gelegenheit zu lassen, den Betrag einzusenden, lassen wir den Pränumerations-Preis von 1 fl. 12 kr. C. M. bis letzten März d. J. bestehen, nach diesem Tage tritt aber der höhere Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. C. M. unwiderruflich für alle bis dahin nicht bezahlten Exemplare ein.

Reitpferdverkaufs-Anzeige.

Ein schönes, mackelloses gut dressirtes Reitpferd, nicht volle 5 Jahre alt, 15 Faust hoch, Honigschimmel, ist zu verkaufen, das Nähere bei dem Curtschmid Zapfel, in der Heltnergasse zu erfragen.

Wagenpferde-Verkauf.

Zwei Wagenpferde Rappen, Walachen, noch vollkommen brauchbar, sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

(3) Anzeige.

Ein halbgedeckter Steyerwagen mit 3 Spritzleder und mehreren Reiserequisitten ist billig zu veräußern, und zu erfragen in der großen Quergasse Nr. 31. Dieser Wagen befindet sich im besten Zustande und ist sowohl als Jagd- wie als Reisewagen sehr bequem.

Hermannstadt am 15. März 1841.

(4) Anzeige.

Eine wohleingerichtete Glas- hütte zwischen Kronstadt und Hermannstadt gelegen, ist zu billigen Bedingungen zu verpachten. Das Nähere ist auf portofreie Briefe in der v. Hochmeister'schen Buchhandlung zu erfahren.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 20. März:

8. 23. 66. 83. 15.

Die nächste Ziehung ist am 3. April 1841.